

Organisation und Durchführung der Schweizermeisterschaft der WasserArbeitsHunde (WAH SM)

A Allgemeines

1. Dieses Dokument beschreibt die Organisation und Durchführung einer Schweizermeisterschaft der WasserArbeitsHunde (WAH) und die Zusammenarbeit zwischen dem Veranstalter und der TKGS. Regional unterschiedliche Interpretationen sind durchaus erwünscht und werden von der TKGS unterstützt. Kooperationen unterschiedlichster Art haben sich in den vergangenen Jahren bewährt.
Dieses Reglement orientiert sich am Reglement für die SKG Schweizermeisterschaften der Hunde aller Rassen (SKG SM).
2. Die Vergabe der WAH SM, beziehungsweise der Auftrag zur Durchführung durch eine Sektion der SKG oder eine OG eines Rasseklubs erfolgt durch die TKGS. Ansprechperson für die Vergabe ist der Präsident der TKGS beraten durch den TKGS Ressortverantwortlichen Prüfungswesen national.
3. Die WAH SM wird in der nationalen Klasse WAH 3 gemäss geltender nationaler Prüfungsordnung an einem Tag durchgeführt. Abweichend von den AB TKGS beträgt die maximale Teilnehmerzahl 10 (zehn).
4. Die Zulassungs- und Durchführungsbestimmungen sind grundsätzlich in den Allgemeinen Bestimmungen der TKGS (AB TKGS) und der nationalen Prüfungsordnung Wasserarbeitshund 1 – 4 geregelt. Ergänzend wird der Qualifikationsmodus in einem separaten Reglement weiter ausgeführt.
5. Die Aufsicht über den technischen Ablauf der WAH SM obliegt dem TKGS Ressortverantwortlichen Prüfungswesen national. Aus praktischen Erwägungen ist es nützlich, wenn diese Person über alle wesentlichen Vereinbarungen unterrichtet wird und an wichtigen OK-Sitzungen teilnimmt bzw. von den OK-Sitzungen Protokolle erhält.
6. Der Veranstalter definiert frühzeitig das OK und die Verantwortungsbereiche der OK-Mitglieder.
7. Die Abwicklung der Prüfung im Prüfungsprogramm, von der Eröffnung/Publikation im Prüfungsspiegel über die Meldestelle bis hin zur Bereitstellung der Ranglisten, erfolgt durch den veranstaltenden Klub.
8. Die TKGS unterstützt bei Bedarf, und bei speziellen Fragen.
9. Die TKGS nominiert den/die Richter für die WAH SM und bietet auf. Die Kosten gehen zu Lasten des Organisators.
10. Die organisierende Sektion/OG ist verpflichtet eine Veranstaltungsversicherung abzuschliessen.

B Organisatorisches

1. Das OK des Veranstalters besteht üblicherweise aus:

- OK-Präsident
- Technischer Leiter
- Ressort Finanzen
- Ressort Festwirtschaft
- Leiter Sponsoring
- Sekretariat

2. Prüfungsgelände

Als Prüfungsgelände muss ein grosszügig ausgelegter Seezugang mit geeigneter Infrastruktur und grosszügig bemessenen Parkiermöglichkeiten für Autos zur Verfügung stehen.

Für die Unterordnung sind Sportanlagen unterschiedlicher Art, auch deren Nebenplätze, geeignet. Die Entfernung zum Wasserarbeitsplatz soll nicht allzu gross sein.

Auf jedem Arbeitsplatz muss für den Leistungsrichter eine Verstärkeranlage mit Mikrofon sowie ein Unterstand (Zelt) zur Verfügung stehen.

Auf jedem Platz ist eine Person verantwortlich für den geregelten Ablauf, unterstützt die Richter und übernimmt die Speakerfunktion.

Die Einrichtung der Arbeitsplätze ist Sache des Veranstalters, die TKGS kann hier jedoch unterstützend mitwirken. Der amtierende Leistungsrichter kontrolliert die Einrichtungen vor dem ersten Teilnehmer. Es gibt keinen «chien blanc».

Eine Verpflegungsmöglichkeit direkt bei den Vorführplätzen hat sich als ertragreich herausgestellt.

Spezielle Wünsche hinsichtlich Platzeinteilung etc. sind mit dem TKGS Ressortverantwortlichen Prüfungswesen national abzusprechen und festzulegen.

3. Halle / Festzelt / Büro

Die Auslosung kann auch im Verlaufe eines Festabends durchgeführt werden (Halle/geschlossener Raum vorausgesetzt).

Für die Siegerehrung sollte ein Raum (oder ebener Platz) mit einer Kapazität von mindestens 20 Personen zur Verfügung stehen. Als Ersatz kann auch ein Festzelt aufgebaut werden.

Für die Präsentation bei der Siegerehrung, die Ansprachen und Ehrungen ist eine Bühne von Vorteil, aber nicht Bedingung.

Im Weiteren muss für das Wettkampfbüro (für die administrative Abwicklung der Prüfung) ein geeigneter Raum verfügbar sein. (Grundsätzlich genügen im Verlaufe der Veranstaltung zwei grosse Arbeitstische mit Stromanschluss). Das Wettkampfbüro muss abschliessbar sein.

4. Auslosung

Die Durchführung der Auslosung obliegt der TKGS. Gerne greift die TKGS auf die Unterstützung durch den Veranstalter zurück.

Der Zeitpunkt der Auslosung der Startnummern wird in Absprache mit dem Veranstalter festgelegt.

Spätestens zum Zeitpunkt der Auslosung müssen auch die läufigen Hündinnen gemeldet sein.

5. Festabend

Es ist Sache des Veranstalters, ob ein Festabend durchgeführt oder eine andere Form des gemeinsamen Feierns angeboten wird. Guten Anklang gefunden hat auch ein Apéro anlässlich der Siegerehrung.

6. Festführer

Es ist dem Veranstalter überlassen ob er einen Festführer erstellen und frühzeitig versenden möchte.

7. Homepage / social media

Idealerweise betreibt der Veranstalter nach eigenem Ermessen eine eigene Homepage und weitere Kanäle der social media.

Die TKGS wird verschiedene Informationen auch auf den eigenen Kanälen publizieren, und immer auch auf allenfalls speziell eröffnete Adressen hinweisen.

8. Zeitpläne / Mitteilungen an die Teilnehmer

Die Zeitpläne für sämtliche Arbeiten können mit dem Prüfungsprogramm CaniPro erstellt werden.

Alle wichtigen Informationen (Zeitplan, allgemeine Hinweise, Arealplan, Parkplatz Situation, Treffpunkte etc). werden den Teilnehmern und Leistungsrichtern rechtzeitig vorab zugestellt.

9. Wettkampfbüro

Der Veranstalter stellt alle erforderlichen Geräte (Drucker, PC, etc) selber zur Verfügung.

Das Prüfungsprogramm CaniPro erstellt nicht nur alle Dokumente für die Durchführung der Prüfung (SM), sondern auch die Rangliste und die erworbenen AKZ.

Die AKZ Formulare werden durch die TKGS bereitgestellt.

10. Transport der Notenblätter

Die Notenblätter mit den auf Aussenplätzen abgelegten Resultaten können per Whatsapp ins Wettkampfbüro übertragen werden; damit entfällt das aufwändige Transportieren dieser Dokumente. Die Originale werden gesammelt zur Überprüfung der eingegebenen Resultate ins Prüfungsprogramm CaniPro zurück ins Wettkampfbüro gebracht.

11. Teilnahme an der WAH SM

Der OK-Präsident und der Technische Leiter dürfen an der WAH SM selber nicht als Hundeführer teilnehmen.

12. Rangreihenfolge / Schweizermeister

Schweizer Meister wird das Team mit der höchsten Punktzahl mit AKZ.

Bei Punktegleichheit gilt, wie in der NPO WAH festgelegt:

1. AKZ
2. Punktetotal
3. SHSB (rotes LH)
4. Wasserarbeit
5. älterer Hund

Erreichen der Schweizermeister des Vorjahres und der Sieger der aktuellen Schweizermeisterschaft die gleiche Gesamtpunktzahl, so behält der Schweizermeister des Vorjahres seinen Titel, er wird auch auf den ersten Rang gesetzt. Dies in Abweichung von der gültigen Regel für die Rangierung.

Im Leistungsheft wird der Titel „Schweizermeister“ eingetragen.

Ist eine Schweizermeisterschaft von einem Abbruch betroffen, so kann der Titel „Schweizermeister“ nicht vergeben werden.

13. Siegerehrung

Vor der Rangverkündung hält üblicherweise der OK-Präsident eine kurze Ansprache.

Die Rangverkündung wird gemeinsam durch das OK und den TKGS Ressortverantwortlichen Prüfungswesen national vorgenommen.

Bei der Siegerehrung stehen am Schluss die Erstplatzierten in vollem Ornat vorne auf einer Bühne. Zur Ehrung wird dieser Akt mit der Nationalhymne begleitet.

C Finanzielles

1. Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr wird durch das OK in Abstimmung mit der TKGS festgelegt.

Die Prüfungsgebühr geht vollständig zu Gunsten des Veranstalters.

2. Ehrenpreise + Dankeschön

Für das Siegerpodest werden von der SKG und der TKGS folgende Ehrenpreise zur Verfügung gestellt:

Erstklassiert je 1 Goldmedaille, 1 Siegerschlaufe und 1 Ehrenpreis

Zweitklassiert je 1 Silbermedaille

Drittklassiert je 1 Bronzemedaille

Der Veranstalter ergänzt mit einem Geschenk (Blumenstrauß, etc.) für die Podestplätze.

3 Kosten der Leistungsrichter (LR)

Es gelten die Ansätze gemäss geltendem Spesenreglement der SKG. Leistungsrichter haben Anspruch auf Uebernachtung, wenn der Anreiseweg früh morgens bzw. der Rückreiseweg nach der Veranstaltung in Abhängigkeit von Distanz und Zeitplan nicht zumutbar ist.

3.1 Kosten der Leistungsrichter (LR)

Die Kosten der Leistungsrichter gehen vollumfänglich zu Lasten der organisierenden Sektion/OG. Diese beinhalten: Tageshonorare und Kilometerentschädigungen, sämtliche Verpflegungskosten sowie die Unterkunft. Wird vom Leistungsrichter eine Doppelzimmer benötigt (Begleitperson), so muss die Differenz vom Einzel- zum Doppelzimmer durch den Leistungsrichter selber getragen werden.

Ausländische Richter erhalten im Minimum die in ihrem Heimatland festgelegten Entschädigungen.

3.2 Reisespesen der Leistungsrichter (LR)

Die Maximalvergütung beträgt CHF 200.

Ausländische Richter mit einem Anfahrtsweg von mehr als 200 km erhalten die günstigste mögliche Transportvariante vergütet und es wird empfohlen im Voraus eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.

(Die gefahrenen Kilometer anlässlich der Veranstaltung werden nicht vergütet, der Leistungsrichter hat Anspruch auf Transport)

3.3 Wenn einer nach Hause fährt - Entschädigung

Grundsätzlich werden die zusätzlich gefahrenen Kilometer, die entstehen, wenn ein LR zuhause übernachtet nur maximal bis zur Höhe der Kosten für eine Hotelunterbringung im Einzelzimmer ohne Frühstück übernommen. Der Maximalbetrag von CHF 200 greift auch hier.

3.4 Verpflegung

Die Verpflegung für die LR während der laufenden Veranstaltung geht zu Lasten des Veranstalters.

3.5 Festabend

Sollte ein Festabend organisiert werden, dann sind die LR als Gäste eingeladen. Getränke an der Bar werden selbst bezahlt. Die Kosten des Festabendes übernimmt der Veranstalter.

4. Kosten TKGS Funktionäre

Die Verpflegungskosten, Unterkunft etc. der eingesetzten TKGS Funktionäre gehen zu Lasten der TKGS.

5. Ergebnis

Die TKGS schätzt es, wenn das finanzielle Resultat mitgeteilt wird. Dadurch kann die TKGS bei der Weichenstellung für künftige Veranstaltungen fundiert beraten.

D Schlussbestimmungen

1. Die nationale Prüfungsordnung Wasserarbeitshund 1 – 4 und die Allgemeinen Bestimmungen der TKGS sind in allen Fällen als Grundlage zu betrachten.
2. Bei Unklarheiten oder in speziellen Fällen entscheidet der Verantwortliche der TKGS endgültig. Richterentscheide sind endgültig und unanfechtbar (AB TKGS Ziffer 5.3)
3. Diese Bestimmungen wurden von der TKGS am 24. Juni 2026 genehmigt und sind für alle Sektionen/OG's von Rasseklubs, welche die Organisation der WAH Schweizermeisterschaft übernehmen, verbindlich.

TECHNISCHE KOMMISSION FÜR DAS GEBRAUCHS- UND SPORTHUNDEWESEN DER SKG

Durch die TKGS genehmigt und in Kraft gesetzt: 1.7.2026

Der Präsident:

Mike Greub